

VORSCHLÄGE ZUM

A B W Ä G U N G S B E S C H L U S S A M 16.02.2021

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 71

**FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER SCHULE, SÜDLICH DER B 502, ÖSTLICH
DES FIREDHOFWEGS UND WESTLICH DER STRANDSTRASSE"**

GEMEINDE SCHÖNBERG

Amt Probstei im Kreis Plön

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT	3
A01 Emails eines Bürgers vom 29.11.2020.....	3
A01-01 Fotovoltaik.....	3
A01-02 Dachkonstruktion.....	3
A01-03 Gasversorgung	4
A01-04 Anregung zu Fotovoltaik	4
A01-05 Anregung zur Wärmeversorgung	5
B Stellungnahmen von Behörden und TÖB	6
B01 Kreis Plön vom 17.11.2020	6
B01-01 Generelles	6
B01-02 Flächenpool Warderhof.....	6
B01-03 Altlasten.....	6
B01-04 Bodenschutz - Bestimmungen	7
B01-05 Bodenschutz - Anregungen.....	7
B01-06 Bodenschutzkonzept	8
B01-07 RW - Einleitungserlaubnis (H)	8
B01-08 Flächen für die Feuerwehr	10

VORBEMERKUNG

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (B) sowie die Anregungen und Bedenken aus der Auslegung (A) sind nummeriert. Die Ziffer vor dem Bindestrich steht für jeweils eine Stellungnahme bzw. einen Anregungs- bzw. Bedenkenträger (z. B. A03), die Ziffer nach dem Bindestrich für jeweils eine von diesen vorgetragenen Anregungen bzw. ein Bedenken (z. B. A03-06). Der Großbuchstabe in Klammern hinter dem Titel eines Einwandes (z. B. A03-06 (J)) ist eine redaktionelle Bearbeitungshilfe und inhaltlich nicht relevant.

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgen die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT

A01 EMAILS EINES BÜRGERS VOM 29.11.2020

Ich habe den B-Plan am 26.11.2020 eingesehen und musste feststellen, dass dieser in den meisten Fällen ordentlich erarbeitet wurde.

*Schwere Mängel habe ich festgestellt in den Bereichen 3.6 BAUGESTALTUNG und 4. ERSCHLIEßUNG. Hier Stromversorgung und Gasversorgung.
Diese beiden Punkte sind zu verbessern.*

A01-01 Fotovoltaik

Bei der Baugestaltung ist vorzuschreiben:

"Neue Gebäude müssen so erstellt werden, dass die Dächer mit Fotovoltaikmodulen besetzt werden können."

Abwägung der Gemeinde

Eine solche Aussage wäre nicht sinnvoll, da fast jedes Dach mit Fotovoltaikmodulen besetzt werden kann.

Auch das Dach der Sporthalle kann mit Fotovoltaikmodulen belegt werden.

Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

A01-02 Dachkonstruktion

Ferner habe ich die Frage „wie kann eine Gemeindeverwaltung einem planenden Architekten vorschreiben: „Das Dach ist so zu konstruieren, dass keine Fotovoltaikmodule aufgebaut werden können?“

Abwägung der Gemeinde

Eine solche Vorschrift findet sich nicht im Bebauungsplan. Daher teilt die Gemeinde die Bedenken nicht.

A01-03 Gasversorgung

Zum Thema Gasversorgung:

In einer Zeit, in der die Bundesregierung Fördermittel für die Umstellung von Gasheizungen auf Regenerative Energien mit 35 % Projektförderung bietet, kann eine Gemeinde nicht mehr auf die Idee kommen, neue Gasheizungen zu etablieren. Das wäre ja gegen die allgemein gültige Vernunft! Ferner produziert eine Gasheizung CO₂

Das ist aber gesundheitsschädlich, wie Jedermann aus Presse und Rundfunk entnehmen kann. Gerade das ist aber bei einer Sporthalle von vornherein auszuschließen.

Ferner die Frage, „weshalb der planende Architekt eine Gasversorgung berücksichtigen möchte?“

Beides sind Maßnahmen, die im letzten Jahrhundert gängig waren, aber jetzt unwirtschaftlich sind. Das ist ja ein Fall von Korruption!

In diesem Fall ist es sogar ein Klagegrund!

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde hat die Art der Energieversorgung im B-Plan 71 nicht vorgeschrieben. Dies ist in die Verantwortung des Bauherren gestellt. Es könnte sich zum Beispiel auch um 100% Biogas oder ein Nullenergiehaus handeln. Auch die Frage der Wirtschaftlichkeit gehört in die Verantwortung des Bauherren, nicht der Gemeinde. Die Produktion von CO₂ ist nicht per se klimaschädlich - etwa wenn diese klimaneutral erfolgt.

Die juristische Bewertung einer etwaigen zukünftigen Entscheidung eines Bauherren ist nicht Aufgabe der Gemeinde.

Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

A01-04 Anregung zu Fotovoltaik

Ich beantrage:

Gebäude in dem Gebiet B-Plan 71 der Gemeinde Schönberg sind im Punkt 3.6 Baugestaltung vorzuschreiben:

Gebäude in dem Gebiet sind so zu gestalten und nur genehmigt werden, wenn die Dächer in dem Gebiet mit Fotovoltaikmodulen ausgerüstet werden können.

Abwägung der Gemeinde

Eine solche Aussage wäre nicht sinnvoll, da fast jedes Dach mit Fotovoltaikmodulen ganz oder teilweise besetzt werden kann - sofern dies vom B-Plan nicht ausgeschlossen wird.

Der B-Plan 71 ermöglicht Fotovoltaik auf den Dächern, da dies nicht ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

A01-05 Anregung zur Wärmeversorgung

Punkt 4

In dem Gebiet B-Plan 71 dürfen keine neuen Gasanlagen installiert werden.

Zur Wärme- Kälteversorgung sind Wärmepumpen vorzusehen.

Die Wärmepumpe ist heute die wirtschaftlichste Art, um Wärme oder Kälte zu erzeugen. Im Zeichen des Klimawandels ist darauf zu achten, dass auch im Sommer Kälte zur Kühlung produziert werden kann. Das ist mit einer Wärmepumpe ganz einfach möglich.

Weiter erlaube ich mir den Hinweis, dass diese Punkte in NRW schon 5 Jahre gültig sind und Umweltminister Albrecht dieses hier in Kürze einführen will. Es wäre fatal, wenn das Gesetz wirklich wird und dann der B-Plan geändert werden muss. Der bisherige Entwurf des B-Plan 71 ist typisch für Schönberg. Im Gemeinderat gibt es Kräfte, die unbedingt Maßnahmen aus dem letzten Jahrhundert festschreiben wollen.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde schreibt bewusst keine Art der Energieversorgung oder des Energieträgers fest, um den Bauherren Handlungsfreiheit zu lassen - auch für künftige Jahre. Der Hinweis auf NRW oder Absichten des Umweltministers zeigen, dass hier Entwicklungen technisch und in der ökologischen Bewertung im Fluss sind, die nicht von der Gemeinde im Rahmen eines B-Plans zementiert werden sollten.

Die Gemeinde schreibt daher nicht Maßnahmen aus dem letzten Jahrhundert fest, sondern lässt Freiräume für die Zukunft. Die Gemeinde lehnt es ab, Bauträger auf bestimmte Arten der Energieversorgung oder -technik festzulegen und damit auch in den Markt einzugreifen.

Es ist dem Anreger unbenommen, sich mit den BauherrInnen in Verbindung zu setzen und diese von seinem Konzept zu überzeugen. Der B-Plan 71 steht dem nicht entgegen.

Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

B STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND TÖB

B01 KREIS PLÖN VOM 17.11.2020

B01-01 Generelles

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau einer Sporthalle. Da die vorgesehene Fläche im aktuellen FNP als eine Grünfläche, zweckgebunden als Friedhof, dargestellt ist, ist eine Änderung des FNP erforderlich (10. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel in Aufstellung). Seitens der Kreisplanung bestehen gegenüber den vorgelegten Bauleitplänen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept sieht für den räumlichen Geltungsbereich der vorgelegten Planung eine Erweiterung für Schule oder Friedhof vor. Die Planung fügt sich somit ein.

Seitens der Kreisplanung werden gegenüber dem vorgelegten Bauleitplan keine Hinweise und Anregungen geäußert. Es bestehen keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B01-02 Flächenpool Warderhof

Die UNB teilt mit:

Zu den Planungsabsichten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Der Gestattungsvertrag zur Abrechnung des Eingriffs über den Flächenpool Warderhof ist der UNB bisher nicht vorgelegt worden.

Für die erforderlichen Ausgleichsanrechnungen ist der Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Flächenpoolinhaber der UNB zur Abrechnung kurzfristig vorzulegen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Gestattungsvertrag liegt dem Kreis inzwischen vor.

B01-03 Altlasten

Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

B01-04 Bodenschutz - Bestimmungen

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind unbefestigte Flächen (insbesondere Fahrwege) während der Baumaßnahmen bei nassen Bodenbedingungen mit Lastverteilungsplatten auszulegen. Spätere Grünflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen.

Abwägung der Gemeinde

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde geht davon aus, dass bei der Umsetzung des B-Plans die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

B01-05 Bodenschutz - Anregungen

Weiterhin gibt die UBB die folgenden Anregungen:

- Vermeidung des Anfalls von Bodenmaterial/Baggergut*
- Verwendung abgetragenen Bodenmaterials innerhalb des Plangebiets*
- Vermeidung von Substratvermischung; getrennte Entnahme, Lagerung und Einbringung von Ober- und Unterboden (ggf. Einzäunung zum Schutz vor Befahrung und Abdeckung zum Schutz vor Erosion)*
- Zwischenlagerung von Bodenmaterial in Mieten von max. 2 m Höhe (Oberboden) bzw. 3 m Höhe (Unterboden)*
- Begrünung von Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) bei einer Lagerdauer über 2 Monaten*
- Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesserung der Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, sowie Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen (Minderung von Erosion).*

Für das Plangebiet ist in Abstimmung mit der uBB ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, in welchem die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden.

Abwägung der Gemeinde

Die Anregungen betreffen vor allen die Bauausführung. Diese ist nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Der B-Plan steht diesen Anregungen nicht entgegen. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

B01-06 Bodenschutzkonzept

Für das Plangebiet ist in Abstimmung mit der uBB ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, in welchem die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes ist nicht Gegenstand des B-Plan-Verfahrens und kann im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens erfolgen. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

B01-07 RW - Einleitungserlaubnis (H)

Die untere Wasserbehörde teilt mit:

Gegen die Erschließungsplanung bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde weiterhin Bedenken und wird in seiner jetzigen Form abgelehnt. Der Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg (OEB) ist für die dargestellte Planfläche - dem Planungsbereich des B-Plans Nr. 71 - abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schönberg betreibt der OEB zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der geplante zusätzliche Schmutzwasseranschluss an die zentrale Kanalisation und der Bau und Betrieb entsprechender Behandlungsanlagen hat entsprechend § 60 WHG zu erfolgen.

Während der bereits laufenden Nachweisverfahren hat sich herausgestellt, dass die Einleitungserlaubnis für gesammeltes Niederschlagswasser der betroffenen Einleitungsstelle 0015-RW-04.3 (Az.: 4126-45-15) vom 15.01.1996 aufgrund von Änderungen im Kanalnetz den aktuellen Gegebenheiten und der geplanten Bebauung neugefasst werden muss. Zwar ist das unter Punkt 4.1.2 Regenwasser in der B-Planbegründung skizzierte weitere Vorgehen mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt, die Anpassung der Einleitungserlaubnis nach den unten genannten Vorgaben steht jedoch noch aus.

Es ist zu überprüfen, ob die relevanten Parameter (Versiegelung, Abflussbeiwert, versiegelte Flächen, abgeführte Wassermenge etc.) des Bestandes bzw. für die zukünftig geplanten RW-Einleitungsmengen noch den in der Einleitungserlaubnis angegebenen Daten entsprechen. Sollten Abweichungen bzw. eine Überschreitung der erlaubten Einleitungsmengen festgestellt werden, so ist eine Änderung der bestehenden Einleitungserlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 WHG mit entsprechenden Nachweisen zu beantragen. Bei der Nachweisführung ist die Umsetzung des gemeinsamen Einführungserlasses des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit

Niederschlagswasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ vom 10.10.2019 zu beachten.

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollten durch die geplante Bebauung Abweichungen von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung festgestellt werden, so ist eine neue Einleitungserlaubnis mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss im laufenden B.-Planverfahren erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden.

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön und schaffen Potenzial für zukünftige Erschließungen nachfolgender Generationen.

Abwägung der Gemeinde

Die Bedenken des Kreises konnten durch die Planung einer weiteren Regenwasserrückhalteanlage außerhalb des Plangebietes ausgeräumt werden. Die notwendigen Nachweise und Unterlagen wurden erarbeitet.

Die Ableitung des Oberflächenwassers des Plangebietes erfolgt in das öffentliche Netz der Gemeinde Schönberg. In direkter Nähe befindet sich ein Regenwasserkanal mit Oberflächenwasserbehandlungsanlage am Auslauf in einen Graben, der Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlagen ist.

Im weiteren Verlauf des Grabens, außerhalb des Plangebietes, ist ein Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss vorgesehen, um die weiterführende Vorflut (Gewässer II. Ordnung) vor Überlastung zu schützen.

Auf Veranlassung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön wird die bestehende Einleitungserlaubnis (Az.: 4126-45-15 vom 15.01.1996) in das Gewässer überarbeitet. Die Einleitungsmenge wird neu definiert und der zulässige Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken darauf abgestimmt.

Die Untere Wasserbehörde hat mit E-Mail vom 18.1.2021 ihre Bedenken zurückgezogen:

Im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 71 der Gemeinde Schönberg sind nun alle wasserrechtlichen Belange, insbesondere die Niederschlagswasserentwässerung abgearbeitet worden.

Gegen den jetzigen Planungsstand bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken mehr. Es liegen erlaubnis- und genehmigungsfähige Unterlagen vor, eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung für das Vorhaben wird in Aussicht gestellt.

Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.

B01-08 Flächen für die Feuerwehr

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen im Plangebiet sind im Rahmen der Objektplanung nachzuweisen. Die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist dabei zu beachten.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde geht davon aus, dass die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens festgelegt und geschaffen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.